

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/6/12 A21/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1989

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## **Norm**

B-VG Art137 / Verzug

B-VG Art137 / Zinsen

ABGB §1334

## **Leitsatz**

Klage auf Rückzahlung einer bereits bezahlten Geldstrafe nach Aufhebung des Bescheides durch den VwGH; auf Zahlung von Zinsen eingeschränktes Klagebegehren ab objektivem Zahlungsverzug gerechtfertigt

## **Rechtssatz**

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die sinngemäße Anwendbarkeit des§1334 ABGB für den - auch hier gegebenen - Fall angenommen, daß ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vorliegt und das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt; er hat iS dieser Bestimmung den Beginn des Verzuges nicht bereits mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, sondern erst ab dem Begehen des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren obsiegenden Beschwerdeführers auf Refundierung angenommen (vgl. VfSlg. 9498/1982, 10496/1985). Es besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung abzugehen.

Auf Grund des vorgelegten Mahnschreibens des Klägers vom 24.11.1988 steht fest, daß der Kläger der beklagten Partei eine - den Umständen entsprechend angemessene - Frist zur Zahlung bis 09.12.1988 eingeräumt hat. Da die beklagte Partei erst am 11.01.1989 Zahlung geleistet hat, war dem Zinsenbegehr im Hinblick auf den erst ab 09.12.1988 eingetretenen zumindest objektiven Zahlungsverzug statzugeben, jedoch das Mehrbegehr abzuweisen (vgl. VfSlg. 10496/1985).

## **Entscheidungstexte**

- A 21/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.1989 A 21/88

## **Schlagworte**

VfGH / Klagen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:A21.1988

## **Dokumentnummer**

JFR\_10109388\_88A00021\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)